

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Bischofsheim

**Betr.: Bauleitplanung der Gemeinde Bischofsheim;
Bebauungsplan "Kleingärten im Mainvorland"
hier: Bekanntmachung über Beschluss und In-Kraft-Treten des Bebauungsplans**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bischofsheim hat in ihrer Sitzung am 14.12.2016 den Bebauungsplan "Kleingärten im Mainvorland" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Kleingärten im Mainvorland" in Kraft. Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans ist aus nebenstehendem Übersichtsplan ersichtlich.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung ab sofort zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Der Bebauungsplan kann während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung in der Bauverwaltung der Gemeinde Bischofsheim, Fachbereich Bauen und Bauhof, Rathaus II, Schulstraße 15, Zimmer 20.13 in 65474 Bischofsheim, eingesehen werden. Die Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung sind:

Montag und Dienstag:	08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag:	08.00 - 12.00 und 13.30 - 18.00 Uhr
Freitag:	08.00 - 12.00 Uhr

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn ihm aufgrund der Festsetzungen der Satzung die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile entstanden sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Bischofsheim beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bischofsheim, Schulstraße 15, 65474 Bischofsheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gemäß § 215 Abs. 1 Satz 2 BauGB gilt § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bischofsheim, 21.11.2019

Ingo Kalweit, Bürgermeister

